

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

111. Stück, 13.06.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 13. Juni 1922.) 111. Stück.

Inhalt:

Nr. 212. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juni 1922,
betreffend Berufsschulen.

Nr. 212.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Berufsschulen.
Oldenburg, den 6. Juni 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg,
was folgt:

§ 1.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder
eines Gemeindeverbandes können die im Bezirk der Ge-
meinde oder des Gemeindeverbandes beschäftigten oder wohn-
haften nicht mehr volksschulpflichtigen Personen, die keine
öffentliche oder vom Ministerium der sozialen Fürsorge als
ausreichender Ersatz des Berufsschulunterrichts anerkannte
Privatschule besuchen, bis zum Ablauf des Schuljahres, in



dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch einer von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband errichteten öffentlichen Berufsschule verpflichtet werden.

Durch übereinstimmende Statuten können sich benachbarte Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung gemeinsamer Berufsschulen für ihren Bezirk vereinigen.

Für die mit Beendigung der gesetzlichen achtjährigen Schulpflicht die Schule verlassenden Mädchen sind in Stadtgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern von den Gemeinden Berufsschulen zwecks hausmütterlicher Ausbildung zu errichten, zu deren Besuch alle Mädchen, die nach Absatz 1 schulpflichtig gemacht werden können, verpflichtet sind.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 120 und 142 der Reichsgewerbeordnung finden entsprechende Anwendung. Insbesondere können die Arbeitgeber der nach § 1 schulpflichtigen Personen und, soweit diese nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, ihre gesetzlichen Vertreter durch statutarische Bestimmungen verpflichtet werden, sie innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist beim Schulleiter an- und abzumelden, ihnen zum Besuch der Schule die nötige freie Zeit zu gewähren und sie zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.

In das Statut sind auch Bestimmungen über die Verwaltung der Schule und über Befreiungen vom Schulbesuch und die Zulassung freiwilliger Schüler aufzunehmen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 1 und 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen werden nach § 150 Ziffer 4 oder nach § 148 Ziffer 9 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.



Die auf Grund dieser Vorschriften erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), die die Schule unterhält.

§ 4.

Die auf Grund der Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 genehmigten Statuten gelten ohne weiteres als auf Grund dieses Gesetzes errichtet und genehmigt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1922 in Kraft. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.

Oldenburg, den 6. Juni 1922.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen. Meyer.

Tanzen.



